
Vertraulich

Datenschutz und Werberecht

Rechtliche Aspekte der Onlineforschung

Expertenforum Onlineforschung, 30. Mai 2005

Inhalt.

Datenschutz und Werberecht - Rechtliche Aspekte der Onlineforschung.

- DSG Ausgangssituation
- Pflichten des Auftraggebers
- Zustimmung des Betroffenen zur Datenverwendung
- Pflichten des Dienstleisters
- Werberecht
- Die Kombination von Werberecht und Datenschutz in der Praxis
- Muster für eine Zustimmungsklausel.

DSG Ausgangssituation.

Mafo-Unternehmen sind Dienstleister, die vom Auftraggeber einen Auftrag erhalten. Einschränkungen, Aufgaben und Berechtigungen treffen den Auftraggeber.

- Personenbezogene Daten: sämtliche Angaben, mit deren Hilfe die Identität der Betroffenen bestimmt werden kann (zB Name).
- Indirekt personenbezogene Daten: können mit legalen Mitteln nicht mit einer bestimmten Person in Verbindung gebracht werden. Für diese ist der Gebrauch der Daten unter erleichterten Bedingungen möglich.
- Anwendung DSG 2000: Schutznormen gelten grundsätzlich nur für personenbezogene Daten.
- Auftraggeber: jmd der Entscheidung getroffen hat Daten für einen bestimmten Zweck zu verarbeiten, unabhängig davon, ob die Verarbeitung selbst durchgeführt wird oder ein anderer dafür herangezogen wird.
- Auftraggeber wenn einem anderen Daten zur Herstellung eines aufgetragenen Werkes überlassen werden und der Auftragnehmer die Entscheidung trifft diese Daten zu verarbeiten.
- Dienstleister: wenn sie Daten, die ihnen zur Herstellung eines aufgetragenen Werkes überlassen wurden, verwenden.

Pflichten des Auftraggebers.

Eine Zustimmung des Betroffenen zur Datenverwendung soll eingeholt werden.

- Jede Datenanwendung ist anmeldepflichtig (außer genehmigungsfreie Standardanwendungen)
 - Unter das Verwenden von Daten fallen
 - Verarbeiten von Daten (Ermitteln, Speichern, Vervielfältigen, Überlassen, etc)
 - Übermitteln von Daten (Übermittlung von Auftraggeber an Dienstleister ist keine Übermittlung iSd DSGVO)
- Genehmigung von der DSK für die Datenverarbeitung
- Nur jene Daten werden verarbeitet die für die Anwendung unbedingt notwendig sind
- Schutzwürdige Interessen des Betroffenen dürfen nicht verletzt sein
 - Da Grundrecht auf Datenschutz die Geheimhaltungsinteressen schützen will, sind laut DSGVO die schutzwürdigen Interessen durch eine Datenverwendung nur unter gewissen Voraussetzungen nicht verletzt.
 - Gesetzliche Ermächtigung oder Verpflichtung des AG
 - Zustimmung des Betroffenen zur Datenverwendung
 - Lebenswichtige Interessen des Betroffenen erfordern es
 - Überwiegend berechtignte Interessen des AG oder eines Dritten erfordern es

Zustimmung des Betroffenen zur Datenverwendung.

Die Zustimmung des Betroffenen zur Datenverwendung ist ein zentraler Punkt, dem im Online-Bereich gut nachgekommen werden kann.

- Diese Zustimmung kann in AGB verankert sein.
- Die Zustimmung muss in Kenntnis der Sachlage für den konkreten Fall der Datenverwendung erfolgen
- Der Betroffene muss die Möglichkeit haben zu erkennen, wofür seine Daten konkret verwendet werden.
- Globale Zustimmung dass zB ein Datenaustausch mit Konzernunternehmen und eine Datenübermittlung auch an Dritte erfolgen kann reicht nicht

Pflichten des Dienstleisters.

Der Dienstleister muss sich an den Auftrag halten und Datensicherheitsmaßnahmen ergreifen.

- Auftraggeber:
 - AG dürfen Dienstleister in Anspruch nehmen, wenn diese eine rechtmäßige und sichere Datenverwendung bieten.
 - Dafür notwendigen Vereinbarungen. AG muss sich von den getroffenen Maßnahmen überzeugen.
- Dienstleister:
 - Die Daten dürfen nur im Rahmen der Aufträge des AG verwendet werden. Insbesondere ist die Übermittlung der Daten ohne Auftrag des AG verboten.
 - Datensicherheitsmaßnahmen (insbesondere Geheimhaltungsverpflichtung der Mitarbeiter)
 - Subauftragnehmer nur mit Billigung des AG und deshalb rechtzeitige Info an AG
 - Nach Beendigung der Dienstleistung alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die Daten enthalten, dem AG übergeben oder in seinem Auftrag für ihn weiter aufzubewahren oder zu vernichten
- Vereinbarungen zwischen dem AG und dem Dienstleister über die Pflichten sind zum Zweck der Beweissicherung schriftlich festzuhalten

Werberecht.

Gem. TKG ist es nicht erlaubt Personen per Mail oder SMS zum Zweck der Werbung zu kontaktieren, ohne dafür die Zustimmung eingeholt zu haben.

- Werbungsdefinition - MAFO fällt darunter
- Die Zusendung einer elektronischen Post – einschließlich SMS – ist ohne vorherige Einwilligung des Empfängers unzulässig
 - wenn 1. die Zusendung zu Zwecken der Direktwerbung erfolgt oder
 - 2. an mehr als 50 Empfänger gerichtet ist.
- Eine vorherige Zustimmung für die Zusendung elektronischer Post ist dann nicht notwendig, wenn
 - 1. der Absender die Kontaktinformation für die Nachricht im Zusammenhang mit dem Verkauf oder einer Dienstleistung an seine Kunden erhalten hat und
 - 2. diese Nachricht zur Direktwerbung für eigene ähnliche Produkte oder Dienstleistungen erfolgt und
 - 3. der Empfänger klar und deutlich die Möglichkeit erhalten hat, eine solche Nutzung der elektronischen Kontaktinformation bei deren Erhebung und zusätzlich bei jeder Übertragung kostenfrei und problemlos abzulehnen und
 - 4. der Empfänger die Zusendung nicht von vornherein, insbesondere nicht durch Eintragung in die in § Robinson-Liste, abgelehnt hat.

Die Kombination von Werberecht und Datenschutz in der Praxis.

Beim Sammeln von personenbezogenen Daten soll immer die Zustimmung zur Datenverarbeitung zum Zweck der MAFO und zum Zweck des Erhalts von elektronischer Post eingeholt werden.

- MAFO auf Website ohne Aufforderung zur Teilnahme per elektronischer Post:
 - Bei der Registrierung zustimmen lassen zur Datenverwendung
 - Und zur zukünftigen Kontaktierung per elektronischer Post zum Zwecke der MAFO und Werbung.
- Aufforderung zur Teilnahme per elektronischer Post:
 - An einen bestehenden Kunden eines Unternehmers ok, sofern er ablehnen kann und ihm mitgeteilt wird wie.
 - An Nicht-Kunden verboten ohne Zustimmung
 - Einholung der Zustimmung
 - Bei jeder Möglichkeit zur Erlangung von Daten
 - Gewinnspiele (offline und online)
 - Registrierungen
 - Services
 - Kampagnen
 - Auf Werbemitteln, Website, SMS-Registrierungsprozess

Muster für eine Zustimmungsklausel.

- Mit der Anmeldung akzeptiere ich folgende Teilnahmebedingungen:
- Das Service wird für xxxx im Zeitraum von xxx bis xxxx angeboten.
- Mit der Teilnahme stimme ich der Verarbeitung der von mir, bei der Anmeldung und bei Gewinnspielen, bekannt gegebenen Daten sowie der Zusendung von elektronischer Post zum Zweck der Werbung durch [Unternehmen angeben] und Anrufen bzw. elektronischer Post zum Zweck der Marktforschung durch [Unternehmen angeben] zu.
- Ich kann diese Zustimmung jederzeit durch Senden einer SMS mit dem Inhalt STOP an 0800/111 111 widerrufen.
- Bei Gewinnspielen im Rahmen des Services ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Dr. Harald Krassnigg
evolaris research lab
Hugo-Wolf-Gasse 8 – 8a, A – 8010 Graz
phone: +43 316-35 11 11
mobile: +43 664 84 144 05
fax: +43 316-35 11 11-200
e-mail: harald.krassnigg@evolaris.net
www.evolaris.net

Adressverlage.

Für Adressverlage gibt es eine Sonderbestimmung.

- Wenn Daten im Rahmen des Adresskaufs von Adressverlagen angekauft werden, oder an Interessenten verkauft werden, dürfen folgende Daten der Betroffenen weitergegeben werden:
 - Name
 - Titel
 - Akademische Grade
 - Anschrift
 - Geburtsjahr
 - Berufs-, Branchen-, oder Geschäftsbezeichnung
 - Information über die Zugehörigkeit des betroffenen zur Kundendatei aus der die Daten stammen